

Reg. B/2020/Nr. 199



beurkundet durch Notar Dr. iur. Severin Riedi

über die Errichtung

der

Franz Attenhofer-Stiftung

mit Sitz in Flims

vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons Graubünden, Dr. iur. Severin Riedi, erscheint heute im Besprechungsraum des Hotel Vorab, Via Nova 38, 7017 Flims Dorf, zum Zwecke der Stiftungserrichtung:

Herr Franz Attenhofer, geb. 23.10.1944, von Zürich ZH, wohnhaft c/o Hotel Vorab, Via Nova 38, 7017 Flims Dorf,

Er erklärt:

I. ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

Ich errichte eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit dem in Art. 2 genannten Zweck. Diesem Zweck widme ich ein Anfangsvermögen von CHF 500'000.00 (in Worten: Schweizer Franken fünfhunderttausend 00/100) in bar.

II. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Franz Attenhofer-Stiftung (nachfolgend Stiftung genannt) besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Flims. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Dr. iur. Severin Riedi

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung eines Bildungsangebotes mit Bezug zu Flims oder in Flims, insbesondere in zukunftsgerichteten Forschungsgebieten wie Mathematik, Informatik, Robotik, Künstliche Intelligenz, Naturwissenschaften oder Umweltwissenschaften. Das Bildungsangebot hat sich nicht ausschliesslich, aber vordergründig an Kinder und Jugendliche zu richten.

Die Stiftung kann insbesondere ein Bildungsangebot entwickeln, finanzieren, und/oder organisieren, Bildungsveranstaltungen von Dritten finanziell, personell oder ideell unterstützen, dauernde oder zeitlich befristete Bildungsprojekte fördern, für ihre Bildungsangebote von den Teilnehmern ein kostendeckendes oder gewinnbringendes Entgelt verlangen oder im Sinne der Gemeinnützigkeit und Chancengleichheit ein reduziertes Entgelt verlangen oder ganz auf ein Entgelt verzichten. Sie kann ferner Immobilien und immaterielle Güterrechte erwerben, belasten, verwalten und veräussern und ein oder mehrere nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe betreiben.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von **CHF 500'000.00** (in Worten: Schweizer Franken fünfhunderttausend 00/100) in bar.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch freiwillige Zuwendungen Dritter, durch die Erträgnisse des Stiftungsvermögens, durch das Entgelt aus Bildungsveranstaltungen und durch Erträge der nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe.

III. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 2 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Der Stiftungsrat erneuert sich durch Kooptation. Der Stifter hat Anspruch auf persönliche Einsitznahme in den Stiftungsrat. Stattdessen kann er auch verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Vertreter in den Stiftungsrat gewählt wird.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er hat einen Präsidenten zu wählen und kann weitere Ämter bestimmen. Nimmt der Stifter oder ein von ihm bezeichneter Vertreter Einsitz in den Stiftungsrat hat dieser Anspruch auf Ernennung zum Präsidenten.

Der Stiftungsrat kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss Beiräte wählen, die an den Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Dr. iur. Severin Riedi

Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Mitglieder, die durch Ersatz- oder Ergänzungswahl während einer Amtsperiode in den Stiftungsrat eintreten, gelten als für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 6 Kompetenzen

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegen aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnungsberechtigung.

Ihm stehen alle Befugnisse zu, die gemäss dieser Urkunde oder den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- Erlass und Änderung von Reglementen.

Der Stiftungsrat kann ein oder mehrere Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung oder die Finanzierung der Stiftung erlassen. Das Reglement kann vom Stiftungsrat durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert werden. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne Aufgaben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu delegieren. Insbesondere kann er einen Geschäftsleiter bestimmen und diesen im Arbeitsverhältnis oder auf Auftragsbasis engagieren. Ferner kann die Stiftung Arbeitnehmer anstellen oder für die Erfüllung einzelner Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben Anspruch auf ein Entgelt und den Ersatz anfallender Spesen. Ferner kann der Stiftungsrat mit einzelnen Mitgliedern ein Entgelt vereinbaren, wenn diese Tätigkeiten ausführen, welche über die ordentliche Tätigkeit des Stiftungsrats hinausgehen. Das Entgelt ist im Vornherein zu vereinbaren.

Art. 7 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.



Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Der Stiftungsrat versammelt sich alljährlich mindestens einmal. Er kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Eine Stiftungsratssitzung ist durchzuführen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies beim Präsidenten schriftlich oder per E-Mail verlangen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat unter Angabe der Traktanden und Einhaltung einer Einberufungsfrist von in der Regel 10 Tagen zu erfolgen.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen eine zugelassene Revisionsstelle, welche die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung jährlich zu überprüfen hat. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stiftungsrat zu unterbreiten. Die Revisionsstelle hat ausserdem die Einhaltung des Stiftungszweck, der Bestimmungen dieser Urkunde und aller allenfalls erlassenen Reglemente zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel im Bericht festzuhalten.

IV. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 9 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Der Stifter ist im Sinne von Art. 86a ZGB befugt, den Stiftungszweck zu ändern.

Art. 10 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit einstimmigem Beschluss bei der Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter ist ausgeschlossen.



V. ERSTER STIFTUNGSRAT

Als Stiftungsrat für die erste Amtsperiode bezeichnet der Stifter folgende Mitglieder:

- Herrn Franz Attenhofer, geb. 23.10.1944, von Zürich ZH, wohnhaft Denter Vias 17, 7017 Flims Dorf;
- Herrn Peter Reiser, geb. 25.11.1963, von Kilchberg ZH wohnhaft Via Sulé 13, 7017 Flims Dorf; und
- **Herrn Stefano Carmelo Longo**, geb. 21.05.1974, von Bassersdorf ZH, wohnhaft Im Talacher 19, 8306 Brüttisellen.

Die Amtsannahme wird durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung erklärt.

Als ersten Präsidenten bezeichnet der Stifter:

- **Herrn Peter Reiser**, geb. 25.11.1963, von Kilchberg ZH wohnhaft Via Sulé 13, 7017 Flims Dorf

Die Amtsannahme wird durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung erklärt.

Als Revisionsstelle ernennt der Stifter:

die **BMU Treuhand AG**, UID CHE-115.321.376, Aktiengesellschaft mit Sitz in Chur, Hartbertstrasse 9, 7000 Chur.

VI. HANDELSREGISTER

Der Stiftungsrat hat die Stiftung im Handelsregister des Kantons Graubünden einzutragen.

Diese Urkunde wird 4-fach ausgefertigt, je ein Exemplar für den Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt und den beurkundenden Notar.

Flims, den 30. März 2020

Der Stifter:

Franz Attenhofer



ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Vor Dr. iur. Severin Riedi, Notar des Kantons Graubünden, erscheint heute der sich über seine Identität ausweisende:

Herr Franz Attenhofer, geb. 23.10.1944, von Zürich ZH, wohnhaft c/o Hotel Vorab, Via Nova 38, 7017 Flims Dorf.

Der Stifter liest die Urkunde vor dem Notar. Er erklärt dem Notar, dass die Urkunde seinem Willen entspricht, und er unterzeichnet die Urkunde mit dem Notar.

Die Beurkundung erfolgt ohne Unterbrechung und in Anwesenheit des Stifters im Besprechungsraum des Hotel Vorab, Via Nova 38, 7017 Flims Dorf.

Die vorliegende Urkunde wird 4-fach ausgefertigt, je eine Ausfertigung für den Stifter, das Handelsregister Graubünden, den Notar und die Stiftung.

Flims, den 30. März 2020 Flims, den dreissigsten März zweitausendundzwanzig

Reg. B/2020/Nr. 199

Der Notar:

Severin Riedi